

## Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News, Ausgabe Oktober 2018

Der Newsletter hatte Pause – mich haben Datenschutzanfragen überrollt und ich hatte einige gesundheitliche Probleme, bevor ich jetzt endlich wieder obenauf bin. Hier also wieder News von mir.

Die Datenschutz-Grundverordnung DSGVO ist seit rund 5 Monaten in Kraft. Einiges Ungewohnte wird schon zur Routine, manche Sorge vor Abmahnungen bleibt berechtigt, und es gibt „Kinderkrankheiten“, Unsicherheit und Übertreibungen, die Zeit benötigen, um sie in den Griff zu bekommen – z.B. die Frage nach den Namen auf Klingelschildern.



### Schildbürger-Gruß? Klingel-Schilda

Wohnungsvermieter befürchten, dass die Anbringung des Mieternamens auf einem Klingelschild ein datenschutzrelevanter Vorgang sei, der ohne Einwilligung der betroffenen Person zu einem millionenschweren Bußgeld führen kann und sehen die abendländische Kultur und jedweden Postzustellvorgang durch das „Datenschutzmonster“ DSGVO bedroht. Die Medien haben das Thema breit aufgegriffen. In erfreulich nüchterner Weise nimmt die [Bayerische Datenschutz-Aufsichtsbehörde BayLDA](#) dazu [Stellung](#):

Selbst wenn ein Klingelschild als eine „strukturierte Dateiform“ angesehen würde, sodass die DSGVO zu beachten ist, ist ein Namensschild rechtmäßig, weil es dafür die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses gibt, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO. Bei Gründen, die in der besonderen Situation der betroffenen Person liegen, kann davon abgewichen werden (Zeugenschutzprogramm, Prominente etc.) [https://www.lda.bayern.de/media/pm2018\\_16.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/pm2018_16.pdf).

Ganz abgesehen davon: Sofern das Klingelschild vom Vermieter erstellt wird, könnten Vermieter einfach im Mietvertrag festhalten, welchen Namen oder welche Bezeichnung der Mieter auf dem Klingelschild wünscht, dann liegt eine Einwilligung vor.

### Warnung vor der „Datenschutz Auskunft-Zentrale“

Per Fax fordert die "Datenschutz Auskunft-Zentrale" dazu auf, den Datenschutz zu beachten und mit ihr einen Vertrag zu schließen. Es wird der Anschein einer behördlichen Abfrage erweckt, dabei geht es um Geschäftemacherei. Für die Rücksendung des Faxes wird außerdem eine Frist gesetzt, was den Eindruck einer amtlichen Erhebung noch verstärkt. Mehrere Datenschutz-Aufsichtsbehörden weisen in Pressemeldungen darauf hin, dass es sich nicht um eine amtliche Abfrage handelt und warnen ausdrücklich davor, das ausgefüllte Formular zurückzuschicken.



### Klingel-Schilda

**Datenschutz-Monster  
DSGVO verhindert  
Postzustellung??**

**Für Klingelschilder gibt  
es eine DSGVO-  
Rechtsgrundlage:  
Berechtigtes Interesse.**

**Ausnahmen im Einzelfall  
z.B. bei Stalking-Opfern,  
Promis etc.**

**Andere Lösung: einfach  
im Mietvertrag abfragen,  
was aufs Schild soll =  
Einwilligung**



### Betrügerei

**Eine behördliche  
„Datenschutz Auskunft-  
Zentrale“ gibt es nicht.**

**Betrüger nutzen  
DSGVO-Unsicherheit,  
um Verträge zu  
ergaunern**



### **Datenschutz-Anpassungsgesetz im Bundestag**

Das zweite Datenschutz-Anpassungsgesetz wurde am 12.10.2018 im Bundestag debattiert und an die Ausschüsse überwiesen. 154 Fachgesetze sollen auf das neue Datenschutzrecht der DSGVO angepasst werden. Es gibt dabei auch Überlegungen, die Abmahnungsmöglichkeiten sinnvoll einzuschränken, um „Abmahn-Anwälten“ das Geschäft zu verderben. Außerdem wird überlegt, für Vereine und ehrenamtlich Tätige Vereinfachungen einzuführen – das wäre sehr gut! Zusätzlich wird diskutiert, die Verpflichtung zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten auf größere Firmen einzuschränken – allerdings bleibt die Unternehmensleitung bei Unternehmen jeder Größe zur Beachtung aller Datenschutzvorschriften verpflichtet. Ob es eine Entlastung darstellt, wenn man die Beratung zu Datenschutzpflichten und ihrer Erfüllung entfallen lässt, aber die Pflichten der Unternehmensleitung alle bestehen bleiben, inklusive Bußgeldandrohung, ist zu bezweifeln. Es wird einige Monate dauern, bis das Gesetz verabschiedet ist und wir Klarheit haben.



### **Gesetzesentwurf:**

**Evtl. besserer Schutz gegen „Abmahnanwälte“**

**Evtl. Erleichterungen für Vereine und Ehrenamtliche**

**Evtl. Änderung bei der Pflicht zur Bestellung und Beratung durch einen DSB – aber alle anderen Datenschutzpflichten bleiben bei der Unternehmensleitung**

### **Facebook-Fanpage**

Alle Unternehmen, die eine Facebook-Seite („Fanpage“) betreiben, wissen, dass damit ein Datenschutzrisiko verbunden ist, weil Facebook jede Menge Daten der Webseitenbesucher sammelt, worauf das einzelne Unternehmen keinen Einfluss hat. Die Hoffnung, wenn Facebook die Daten nutzt, sei auch allein Facebook datenschutzrechtlich verantwortlich, hat sich durch das EuGH-Urteil vom Juni 2018 zerschlagen – der EuGH stellt klar: Es besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit ist ein Vertrag beider Parteien erforderlich, Art. 26 DSGVO, und beide Parteien haben Informationspflichten gegenüber ihren Nutzern. Der Vertrag gem. Art. 26 DSGVO wird jetzt [von Facebook automatisiert zur Verfügung gestellt](#), er ist abgeschlossen, wenn ein Unternehmen die Fanpage weiter betreibt – durchlesen ist ratsam! Außerdem muss jede Fanpage-Seite eine eigene Datenschutzerklärung enthalten. Bei Fragen berate ich Sie gern.



### **Facebook-Seiten**

**Automatisch wird ein Zusatzvertrag mit Facebook gültig: „Seiten-Insights-Ergänzung“**

**Neue vertragliche Pflichten, lesen ist ratsam**

**Datenschutzinformation auf der eigenen Facebook-Seite erforderlich**

Impressum: RA Sabine Link  
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung  
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg  
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045  
 Internet: [www.datenschutz-link.de](http://www.datenschutz-link.de)  
 E-Mail: [info@datenschutz-link.de](mailto:info@datenschutz-link.de)  
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620  
 Verantwortlich für den Inhalt: RA Sabine Link,  
 Anschrift siehe oben.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:  
[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
 Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf  
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.

Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf [www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/)

Haftungsbeschränkung

Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.